



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER



*Dr. iur. Klaus Fiebich ist
Wirtschaftsprüfer in Graz*

Steuerzuckerl Gewinnfreibetrag für Unternehmer ab 2010

Ab der Veranlagung 2010 steht Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften ein Gewinnfreibetrag (GFB) zu. Er tritt an die Stelle des bisherigen „FBiGs“ und wurde in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet.

Der GFB beträgt 13% der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch € 100.000,- pro Jahr. Er wird in zwei Teil-Freibeträge gesplittet. Bis zu einem Gewinn von € 30.000,- steht ein Grundfreibetrag ohne Investitionserfordernis zu. Für darüber hinausgehende Gewinnanteile steht ein „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“ insoweit zu, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist.

Als begünstigte Investitionen gelten – wie bisher beim FBiG – neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren und begünstigte Wertpapiere, die vier Jahre lang gehalten werden müssen. (Nicht begünstigt sind z.B. Grund und Boden, PKWs, Software).

Im Unterschied zum bisherigen FBiG kann der GFB auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen (außer Kapitalgesellschaften) in Anspruch genommen werden; auch Übergangsgewinne sind erfasst. Wird der Gewinn durch Pauschalierung ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu.



ihre steuerberater
IHRE WIRTSCHAFTSBERATER